

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 069 710 456 460
Telefax: 069 710 456 450
post@bfif.de
www.bfif.de

22. Dezember 2018

Stellungnahme des

Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BfIF)

zum Antrag der Abgeordneten

Dr. Gerhard Schick, Tabea Rößner, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler,

Markus Kurth, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

NEN

Wegen:

Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen

Drucksache 19/6009

Zunächst ist feststellen, dass mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken von 2013 unseriöses Inkasso im Wesentlichen mit Erfolg eingeschränkt wurde und die Transparenz für den Verbraucher erheblich gesteigert worden. Die gesetzgeberischen Ziele sind durch die Schaffung und Anwendung des Gesetzes vollumfänglich erreicht worden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat mit der Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes das Institut für Finanzdienstleistung e.V. (iff) beauftragt.

Die Evaluierung muss jedoch als gescheitert betrachtet werden. Der am 17. April 2018 veröffentlichte Bericht des iff weist zahlreiche inhaltliche Fehler auf. Die Empfehlungen in dem Bericht sind in wesentlichen Teilen verfassungswidrig. Grundsätze der Rechtssystematik sind teilweise unbeachtet geblieben.

Auf die gemeinsamen Protestschreiben des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) und des Bundesverbandes für Inkasso & Forderungsmanagement (BfIF) an das Bundesjustizministerium für Justiz und Verbraucherschutz wird ausdrücklich hingewiesen. Abzurufen sind diese unter: <https://www.bfif.de/stellungnahmen-zur-gesetzgebung/#>

Zu dem Antrag der oben genannten Abgeordneten im Einzelnen:

a. Es sollen Inkassokosten auf ein angemessenes Niveau begrenzen.

Bei außergerichtlicher Forderungsbeitreibung handelt es sich um eine Geschäftstätigkeit nach Vorbem. 2.3. Abs. 3 VV RVG, so dass für den außergerichtlichen Einzug offener Forderungen der gesetzliche Gebührentatbestand der Nr. 2300 VV RVG maßgeblich und einschlägig ist.

Eine Beschränkung auf eine 0,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG - wie von den Antragstellern gefordert – ist nicht sachgerecht und kann daher für Inkassotätigkeit nicht in Betracht kommen.

Bereits unmittelbar aus dem Wortlaut des Nr. 2301 VV RVG ergibt sich, worin der Unterschied zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG besteht, nämlich darin, dass sich „der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art“ beschränkt. Es kommt also nicht darauf an, wie sich die Tätigkeit nach außen hin darstellt, sondern auf den Inhalt des Auftrages.

Insoweit darf auf die Entscheidung des BGH 17.09.2015 (Az.: IX ZR 280/14),

veröffentlicht in: ZinsO 2015, 2437 = NJW 2015, 3793 = MDR 2015, 1408 = AnwBl 2016, 77 = AGS 2015, 589 = DAR 2016, 56 = ZfSch 2016, 44 = Schaden-Praxis 2016, 28 = Rpfleger 2016, 118 = DZWIR 2016, 88 = ZIP 2016, 237 = BB 2015, 2881 = RVGreport 2016, 25 = IBR 2016, 45 = NJW-Spezial 2016, 29 m. w. Nachw.

hingewiesen werden, wonach sich ein Gläubiger nicht darauf beschränken muss, seinen Anwalt mit einem einfachen Schreiben zu beauftragen. Der Gebührentatbestand der Nr. 2301 VV ist indes nur dann einschlägig, wenn der Auftrag für

ein einziges Schreiben erteilt wird, welches dann auch noch einfach sein muss.

In einem solchen Fall endet die Tätigkeit mit Absendung des Schreibens, weil dann der Auftrag erfüllt ist. Alles Weitere ist nicht mehr Gegenstand des Auftrags.

Der einem Inkassounternehmen vom Forderungsgläubiger erteilte Auftrag und die Tätigkeit des Inkassounternehmens beschränkt sich aber gerade nicht lediglich auf ein solches Schreiben einfacher Art. Der Auftrag zur Einziehung einer offenen Forderung beinhaltet vielmehr stets zugleich auch den weitergehenden Auftrag, etwaige Einwendungen des Schuldners oder dessen Hinweis auf Liquiditätsschwierigkeiten entgegen zu nehmen, mit diesem gegebenenfalls in Vergleichs- oder Ratenzahlungsverhandlungen zu treten und erst recht, dessen Zahlungen entgegen zu nehmen.

Im Rahmen der Tätigkeit soll das Inkassounternehmen also nicht nur ein einfaches Schreiben abschicken. Es soll vielmehr im Bedarfsfall auch weitere Schreiben schicken. So muss es dem Schuldner antworten, wenn dieser Einwendungen erhebt. Es muss den Forderungseinzug betreiben und überwachen und gegebenenfalls Ratenzahlungen oder Vergleiche aushandeln usw..

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sieht einen Gebührenrahmen von 0,5 – 2,5 vor, aus dem der Anwalt nach § 14 Abs. 1 RVG die im Einzelfall angemessene Gebühr bestimmt.

Eine Beschränkung auf die Schwellengebühr sieht das Gesetz lediglich für die Fälle vor, in denen die Sache weder umfangreich noch schwierig war. In diesem Fall darf der Anwalt nicht höher als eine 1,3-Gebühr abrechnen.

Wie der Rechtsdienstleister seine Gebühr aus dem vorgegebenen Gebührenrahmen bestimmt, liegt im Übrigen in seinem Ermessen. Dies folgt aus § 14 Abs. 1 RVG, der folgende Kriterien vorgibt:

- Umfang der Tätigkeit.
- Schwierigkeit der Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit,
- Einkommensverhältnisse des Auftraggebers,
- Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und
- besonderes Haftungsrisiko.

Darüber hinaus dürfen aber auch noch weitere Kriterien berücksichtigt werden. Das folgt daraus, dass die vorgenannte Aufzählung im Katalog des § 14 Abs. 1 RVG nicht abschließend ist, sondern nur exemplarisch, wie sich aus der Formulierung „vor allem“ in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG ergibt.

Besonders darauf hinzuweisen ist, dass die Bemessung der Gebühr im Einzelfall erfolgt. Von daher verbietet sich bereits eine generelle Beschränkung. Es ist also gar nicht möglich, generell festzulegen, dass für bestimmte Schreiben oder Tätigkeiten lediglich eine Gebühr von 0,5, 0,8, 1,0 u. ä. angesetzt werden darf.

Abgesehen davon hat die Versendung von Standard- und Musterschreiben nichts mit Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit zu tun hat.

Eine Angelegenheit wird rechtlich nicht einfacher oder schwieriger, weil man auf ein Standard- oder Musterschreiben zurückgreifen kann. Der Umfang der Tätigkeit wird dadurch in der Regel ebenfalls nicht geringer. Unabhängig davon, ob Muster verwandt werden, müssen die gesamten Daten eingepflegt werden, also die Adresse des Schuldners, die Rechnung, der Rechnungsbetrag, die Rechnungsnummer etc.. Hinzu kommt, dass Standardschreiben und Musterschreiben zunächst einmal entworfen werden müssen, ehe sie überhaupt zur Verwendung kommen können.

Standard- und Musterschreiben müssen darüber hinaus laufend gepflegt überarbeitet und auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Diese Tätigkeit wird durch die gesetzlichen Gebühren mit abgegolten (Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV RVG). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vielzahl von gleichlautenden Schreiben eine entsprechende EDV angeschafft, unterhalten, betrieben sowie mit erheblichem Kostenaufwand gepflegt und gewartet werden muss. Auch diese Kosten werden nach Vorbem. 7 Abs. 1 S. 1 VV RVG mit abgegolten und finden daher in die Gebührenhöhe Eingang.

Der immer wieder propagierte Grundsatz, wonach bei Verwendung von Musterschreiben eine geringere Gebühr anzusetzen sei, ist im Ergebnis schlichtweg falsch und mit den gesetzlichen Regelungen - insbesondere mit § 14 Abs. 1 RVG - nicht in Einklang zu bringen.

Jegliche Reglementierung oder Beschränkung würde gegen die Vorschriften der § 14 Abs. 1 RVG und der §§ 315 ff. BGB verstoßen, welche eine Bewertung im Einzelfall vorsehen und nach

denen eine Unbilligkeit ausschließlich nach Lage des Einzelfalls zu beurteilen ist. Das Gesetz regelt auch die Folgen einer Unbilligkeit, nämlich die Ersetzung der Bestimmung durch das entscheidende Gericht im Streitfall.

Der Antrag verkennt also, dass die Begrenzung des Vergütungsanspruchs eines Inkassomandates ohne Anpassung des Vergütungsanspruchs eines Rechtsanwalts verfassungs- und europarechtswidrig ist. Eine Begrenzung von Inkassokosten verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und benachteiligt Inkassounternehmen gegenüber Rechtsanwälten.

Dadurch würden aber auch Verbraucher ungleich behandelt und benachteiligt. Der Schuldner, dessen Gläubiger ein Inkassounternehmen beauftragt, hätte mit weniger zusätzlichen Kosten - welche in der Regel als Verzugschaden gem. §§ 280, 286 BGB von ihm zu tragen und zu erstatten sind - zu rechnen, als der Schuldner, dessen Gläubiger in gleicher Sache einen Rechtsanwalt mandatiert.

In diesem Zuge regt der BfIF die Änderung der § 4 Abs. 4 und 5 RDGEG an. Nachfolgend stellen wir der geltenden Fassung unseren Änderungsvorschlag gegenüber. Die Übernahme dieser Änderungen würde Unklarheiten und Ungleichbehandlungen beseitigen.

a) Der BfIF empfiehlt die Änderung des § 4. Absatz 4 RDGEG wie folgt:

Geltende Regelung § 4 Abs. 4 S.2	Änderungsvorschlag § 4 Abs. 4 S.2
Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig.	Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig, der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

Ein Beispiel:

Bei einem Streitwert von 500,00 € löst die Beauftragung eines Inkassounternehmens im gerichtlichen Mahnverfahren 25,00 €/brutto an Kosten aus, § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG. Hinzu treten 32,00 € Gerichtskosten, mithin 57,00 € insgesamt.

Ein Rechtsanwalt berechnet hingegen nach dem RVG für die gleiche Tätigkeit 64,26 €/brutto (45,00 € gem. § 13 RVG zzgl. 9,00 € anteiliger Auslagenpauschale KV 7002 RVG sowie 10,26 € Umsatzsteuer gem. KV 7008 RVG). Hinzu treten ebenfalls 32,00 € Gerichtskosten, mithin 96,26 € insgesamt.

Folglich ist der Schuldner, dessen Gläubiger einen Rechtsanwalt als Wahlvertreter wählt, um den Differenzbetrag von 39,26 € benachteiligt bzw. um diesen mehr belastet.

b. Die Doppelbeauftragung von Inkassounternehmen und Rechtsanwalt soll klarer beschränkt werden.

Würde der Gesetzgeber, wie vom BfIF mehrfach gefordert, die Vorschrift des § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG ändern, so bestünde für eine Doppelbeauftragung von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen kein wirtschaftlicher Anreiz mehr und die Problematik würde sich von selbst regulieren und erledigen.

Voranzustellen ist, dass sich die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes bei der Beantragung eines Mahnbescheides (nur darauf zielt Nr. 3305 VV RVG ab) von der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters bei Beantragung eines Mahnbescheides nicht unterscheidet. In beiden Fällen werden die maßgeblichen Unterlagen des Mandanten entgegengenommen, die relevanten Informationen in den entsprechenden Programmen verarbeitet und das automatisierte Mahnverfahren eingeleitet. Auch der Rechtsanwalt ist zur elektronischen Beantragung des Mahnbescheides verpflichtet, so dass die Tätigkeit exakt derjenigen eines gleichermaßen beauftragten Inkassodienstleisters entspricht.

Um die Gebühr nach Nr. 3305 VV RVG zu verdienen, genügt es, wenn der Rechtsanwalt die Informationen des Mandanten entgegen nimmt (vgl. Müller-Rabe in Gerold/Schmitt, RVG Kommentar, 21. Auflage 2013, VV 3305, Rn. 7 f.). Mit welcher sachlichen Rechtfertigung verdient der Rechtsanwalt also eine 1,0-Gebühr nach Nr. 3305 VV RVG, somit mindestens in Höhe von

45,00 € gemäß Anlage 2 RVG, der Inkassodienstleister hingegen nur 25,00 € bei exakt gleichem Auftrag und gleicher Tätigkeit?

Eine weitreichende rechtliche Prüfung der Forderung ist im Rahmen der Gebührentstehung nach Nr. 3305 VV RVG nicht geschuldet. Lediglich die Vollständigkeit der Daten zur Geltendmachung des Anspruchs ist zu überprüfen. So sind die Bezeichnungen der Parteien nebst Vertretungsbefugnissen auf Aktiv- und Passivseite zu prüfen sowie der Forderungsgrund, um diesen der entsprechenden Nummer im Mahnantragsformular zuordnen zu können. Auch diese Tätigkeit unterscheidet sich zwischen Inkassodienstleister und Rechtsanwalt nicht. Der Unterschied tritt vielmehr erst bei Einleitung des streitigen Verfahrens im Falle des Widerspruchs/Einspruchs gegen den Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid zutage, sobald also eine weitreichende rechtliche und tatsächliche Prüfung von Anspruchsgrund und Anspruchshöhe zu erfolgen hat.

Mit Abgabe an das Streitgericht sind die Inkassodienstleister (derzeit noch) nicht befugt, ihren Mandanten vor Gericht zu vertreten. Hierfür muss sich das Inkassounternehmen oder der Mandant nach aktueller Rechtslage der Einschaltung eines Rechtsanwalts bedienen. Lediglich der Rechtsanwalt, der bereits zuvor das gerichtliche Mahnverfahren durchführte, kann dieses nahtlos ins streitige Verfahren weiterführen. Hierfür sind sodann jedoch neue Gebührentatbestände einschlägig und Nr. 3305 VV RVG wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Es ist hingegen nicht erkennbar, weshalb die Bearbeitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens bis zum Eingang des Widerspruchs/Einspruchs durch den Schuldner der weiterreichenden besonderen Kenntnisse eines Rechtsanwalts bedürfen soll, womit allenfalls eine unterschiedliche Vergütung im Verhältnis zur Inkassodienstleister gerechtfertigt werden könnte.

Die Absicht des Gesetzgebers, Inkassodienstleister mit Rechtsanwälten in den jeweils gleichartigen Tätigkeiten gleichzustellen, ergibt sich zudem aus BT 16/3655 (S. 88 rechte Spalte, 4. Absatz). Dort steht wörtlich:

„Da zudem das Mahnverfahren auf Gerichtsseite ganz überwiegend durch zentrale Mahngerichte im automatisierten Verfahren betrieben wird, sind Inkassounternehmen bei der oft als Massengeschäft betriebenen Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden zur Zusammenarbeit mit dem Gericht in gleicher Weise qualifiziert wie ein Rechtsanwalt.“

Hieran wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Parallelität der Tätigkeiten erkannt und entsprechend gewürdigt hat. Es ist zudem der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, dass der Inkassodienstleister im Mahnverfahren wie ein Rechtsanwalt tätig werden kann. Hieran schließen sich auch die in § 11a RDG normierten Prüfpflichten des Inkassodienstleisters an. Die Gleichstellung zu anwaltlicher Tätigkeit soll dadurch noch verstärkt werden.

Weshalb der Gesetzgeber dann allerdings die gleiche Tätigkeit unterschiedlich vergütet wissen möchte, ist nicht erklär- geschweige denn sachlich nachvollziehbar.

Auch bezogen auf den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung der erstattungsfähigen Kosten eines Inkassodienstleisters im gerichtlichen Mahnverfahren auf 25,00 €. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet es dem Gesetzgeber, einen wesentlich gleichen Sachverhalt nicht willkürlich unterschiedlich zu behandeln (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.04.1990, 1 BvR 171/90; BVerfG, Beschluss vom 27.11.1973, 2 BvL 12/72 m.w.N.)

Willkür ist nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG dann anzunehmen, wenn sich ein hinreichender sachlicher Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.04.1990, 1 BvR 171/90 m.w.N.).

Genau so liegt der Fall hier. Der Gesetzgeber hält die Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Inkassodienstleisters im Mahnverfahren grundsätzlich für gleichwertig, wie sich aus § 4 Abs. 5 RDGEG ergibt. Hinsichtlich der Höhe der erstattungsfähigen Gebühren will er allerdings erhebliche Unterschiede (§ 4 Abs. 4 RDGEG) ausmachen, welche eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen sollen. So hart dies klingen mag: hier hat der Gesetzgeber letztlich willkürlich eine Differenzierung zwischen Inkassodienstleister und Rechtsanwalt vorgenommen, ohne sich zu deren Rechtfertigung auf einen sachlichen Grund berufen zu können.

c. die Aufsicht über Inkassodienstleistungen soll gebündelt und grundsätzlich gestärkt werden

Das von Inkassounternehmen zum Teil mit unangemessenen Drohungen gearbeitet werden soll und die gesetzlichen Darlegungs- und Informationspflichten nicht eingehalten werden, ist eine

plakative und nicht gerechtfertigte Behauptung ins Blaue hinein und entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage.

Sofern diese Behauptungen überhaupt in vereinzelten Fällen zutreffen, gilt dies allein für einige wenige „schwarze Schafe“ unter den Inkassounternehmen, deren Existenz leider nicht in Abrede zu stellen ist. Bei diesen „Diensteanbietern“ handelt es sich in der Regel um solche, die ihrer Tätigkeit ohne die gesetzliche Zulassung zum Inkasso und ohne den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nachgehen und diese auch gar nicht anstreben. Sie entziehen sich damit der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und scheren sich weder um die bereits bestehenden Gesetze noch um etwaige Gesetzesverschärfungen, wie sie die Antragsteller einzuführen beabsichtigen. Diese wenigen „schwarzen Schafe“ führen ihre Dienste illegal und rechtswidrig aus und würden sich davon auch durch Änderungen oder Verschärfungen der gesetzlichen Vorschriften nicht abhalten lassen.

d. Es soll klargestellt werden, dass bei einem Fehlen der Pflichtinformationen die Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht haben

Die Antragsteller verkennen, dass sich zum Zeitpunkt der Beauftragung eines Inkassounternehmens der Schuldner ohnehin bereits in Verzug befindet und zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verpflichtet ist. Ohne Verzugslage gibt es keinen Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens. Ein Zurückbehaltungsrecht des Schuldners würde die gesetzlich vorgesehene Erstattungspflicht des Verzugsschadens vollständig aushebeln und wäre somit contra legem.

e. Es soll sichergestellt werden, dass eine Kostenerstattung für die Inkassodienstleistung gegenüber einem Verbraucher bzw. einer Verbraucherin erst nach mindestens einem weiteren Schreiben mit Hinweis auf Einschaltung eines Inkassodienstleisters verlangt werden kann.

Die Schaffung einer weiteren Mahnstufe ohne Konsequenzen für den Verbraucher würde zu einem massenhaften Anstieg von Zahlungsverzögerungen und Nichtzahlern führen. Zahlreiche Verbraucher würden grundsätzlich die weitere Mahnung abwarten, ehe sie die Forderung ausgleichen. Die Folge wären erheblich erhöhte Porto- und Verwaltungskosten bei den Unternehmen, welche diese wiederum auf die Preise umlegen müssten und die damit letztlich zu Lasten

des Verbrauchers gingen sowie massive Liquiditätsprobleme gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen mit zum Teil existenzbedrohenden Folgen.

Frankfurt, den 22. November 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Patric Weilacher', written over a horizontal line.

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender